

Antrage: „die hohe Staatsregierung zu ersuchen, den jetzt versammelten Ständen eine Abänderung der 2. §. des Mandats vom 30. Januar 1819 zur gesetzlichen Sanction vorzulegen,“ wieder abgehen möge.

Präsident D. Haase: Wünscht Jemand in Bezug auf den vom Referenten erstatteten Vortrag das Wort?

(Staatsminister Nostiz und Jänckendorf tritt ein.)

Abg. Püschel: Der Antrag des Herrn Abg. v. Thielau ist so motivirt und es ist so klar nachgewiesen, daß das Barbiergeschäft mit der Ausübung der Arzneikunde nicht im Zusammenhange steht, daß ich es für sehr bedenklich halte, von diesem Antrage wieder abzugehen. Sollte indeß die Kammer anderer Meinung sein, so tröste ich mich mit der Hoffnung, daß die hohe Staatsregierung gewiß auch ohne einen besondern Antrag von Seiten der Kammer diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit schenken werde. Ich hege ferner die Hoffnung, daß das hohe Ministerium, wie dasselbe es bereits schon mehre Male gethan hat, in dringenden Fällen mittelst Dispensation Abhülfe eintreten lassen werde.

Abg. Klinger: Ich kann die letzte der von dem Abgeordneten vor mir ausgedrückten Hoffnungen nicht theilen und kann nicht glauben, daß der hohen Staatsregierung das Recht zusteht, von §. 2 des Mandats vom 30. Januar 1819 Dispensationen zu ertheilen, ohne vorhergegangene Ermächtigung der Stände. Soll der frühere Antrag fallen gelassen werden, so wird es beim Alten bleiben müssen, dafern nicht in einer ständischen Schrift ausgesprochen wird, daß der hohen Staatsregierung die Ermächtigung gegeben werde, Dispensationen zu ertheilen. Ein Dispensationsrecht gestehe ich der Regierung außerdem durchaus nicht zu.

Abg. Püschel: Das hohe Ministerium hat ausdrücklich erklärt, daß in einzelnen Fällen schon Dispensationen vorgekommen und daß es auch geneigt sein werde, in dringenden Fällen Gesuche der Art zu berücksichtigen, und ich denke, was Einem recht ist, ist dem Andern billig.

Staatsminister Nostiz und Jänckendorf: Soviel ich mich erinnere, sind dergleichen Dispensationsfälle vorgekommen und es haben Gesuche der Art unter geeigneten Umständen Berücksichtigung gefunden.

Abg. v. Thielau: Wenn ich nicht irre, soll also kein Antrag deshalb an die hohe Staatsregierung gelangen?

Referent Abg. Hensel: Nein; der Sachlage nach.

Vic.präsident Eisenstuck: Wie ich aus dem Protokoll ersehen habe, so hat die erste Kammer den Deputationsantrag, den Antrag der zweiten Kammer, also alle Anträge abgelehnt. Die Folge davon wird sein, daß die Petition der Bader- und Barbierstubenberechtigten zu Zittau auf sich beruhen bleibt, und die Frage ist diese, ob man dem beitrifft, oder nicht. Tritt man bei — ich wünsche, daß das geschieht — so hat sich die Sache erledigt; übrigens bin ich bei der Berathung schon dagegen gewesen, und zwar aus dem Grunde, weil es doch mißlich ist, eine Localausnahme zu machen, und ich glaube, daß auch besonders die Rücksicht dabei zu nehmen ist, daß es nur ein vorübergehender

Zustand ist. Ich habe auch schon erwähnt, daß dergleichen Dinge nur transitorisch sind, und da bin ich, wenn die Deputation die Ansicht hat, dem, was die erste Kammer beschloffen hat, beizutreten, damit ganz einverstanden.

Präsident D. Haase: Es scheint Niemand weiter darüber sprechen zu wollen; ich frage daher, ob die Kammer, dem Rathe der Deputation gemäß, den früher von ihr angenommenen, von dem Abg. v. Thielau gestellten Antrag fallen lassen wolle? — Gegen 1 Stimme Ja.

Referent Abg. Hensel: Der einfache Vortrag, den ich der Kammer jetzt noch zu geben die Ehre habe, bezieht sich auf die Petition dreier Pferdner zu Schaddel, Johann Gottlob Heller und Senoffen, und betrifft die denselben in der grimmaschen Schulamtswaldung, dem sogenannten Klosterholze bei Nimbschen, zugestandene Huthungsbefugniß. In der 38. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer (vergl. Nr. 39 d. Mittheilungen S. 791 ff.) wurde diese Petition, weil sie ein Kammermitglied zu der seinigen erhob, der dritten Deputation überwiesen, diese hat aber bei näherer Prüfung derselben die Ansicht gewonnen, daß hierüber kein besondrer Bericht zu erstatten sei, weil diese Petition sich sofort als ungeeignet darstelle und schwerlich von der Kammer unterstützt werden könne. Die Petenten sagen, daß sie deshalb, weil ihre Weide im gedachten Klosterholze durch den vermehrten Anbau von Nadelholz immer mehr verkümmert worden sei, sich bewogen gefunden hätten, auf Ablösung anzutragen, daß jedoch hierbei ihr Recht gegentheilig verneint und ihnen der Beweis desselben auferlegt worden sei. Diesen Beweis hätten sie durch Zeugen und Urkunden geführt, allein für sie ohne allen günstigen Erfolg. Sie sagen insonderheit, es sei in den eingeholten Urtheilen erster und zweiter Instanz das in Anspruch genommene Recht darum aberkannt worden, weil einestheils durch die Aussagen der von ihnen benannten Zeugen nach der Bestimmung in §. 6 des Mandats vom 30. Juli 1813, die Waldnebennutzungen betreffend, eine vierundvierzigjährige, bereits bei der Publication dieses Mandats vollendete Verjährung hätte nachgewiesen, mithin der Anfang derselben vom Jahre 1769 berechnet werden müssen, was aber, da des ältesten Zeugen Wissenschaft nur bis zum Jahre 1783 zurückgehe, nicht der Fall sei; andertheils hätten jene Entscheidungen gegen sie gesprochen, weil die als Beweisurkunden von ihnen angezogenen Acten eine bestimmte und ausdrückliche Erklärung der obersten Verwaltungsbehörde der Landesschule zu Grimma nicht enthielten. Aus diesen eignen Angaben der Bittenden dürfte aber nach der Meinung der Deputation folgen, daß diese Petition zur ständischen Bevorwortung nicht geeignet sei; denn sie betrifft einen Gegenstand, welcher rechtskräftig entschieden ist. Diese Entscheidung beruht auf einem ausdrücklichen und klaren Landesgesetze, und es liegt durchaus kein Grund vor, dieses Gesetz aufheben zu wollen, auch solchenfalls dieser Aufhebung rückwirkende Kraft zu geben. Ferner ist zu berücksichtigen, daß den Petenten eine milde Stiftung gegenübersteht, und daß eine Verwendung für sie zu den nachtheiligsten Folgen führen würde. Das hier eingreifende Mandat vom 30. Juli 1813 ist zur Aufhülfe des wesentlichen